

| Geltende Statuten  | Neue Statuten   | Kommentar  |
|--|---|--|
| <b>I. Allgemeines</b>  | <b>I. Grundsatzbestimmungen</b>   | angepasst  |
| <i>Name und Sitz</i>   | <i>Name und Sitz</i>  |  |
| Der Name Thurgauer Konferenz der heilpädagogischen Lehrpersonen (TKHL) steht für die Fachkonferenz der sonderpädagogischen Lehrpersonen* im Kanton Thurgau. Sie ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.  | <b>Art. 1</b><br>1. Der Name Thurgauer Konferenz der heilpädagogischen Lehrpersonen (TKHL) steht für die Fachkonferenz der sonderpädagogischen Lehrpersonen* im Kanton Thurgau. Sie ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.<br>2. Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.   | Die Formatierung wurde im ganzen Dokument angepasst.   |
| <i>Zweck</i>   | <i>Zweck</i>  |  |
| Die TKHL vertritt die pädagogischen, stufenspezifischen und standespolitischen Anliegen aller sonderpädagogischen Lehrpersonen und fördert die Entwicklung des Berufsbildes.   | <b>Art. 2</b><br>1. Die TKHL vertritt die pädagogischen, bildungspolitischen und gewerkschaftlichen Anliegen aller sonderpädagogischen Lehrpersonen und fördert die Entwicklung des Berufsbildes.<br>2. Die TKHL ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.<br>3. Gemäss Artikel 9 der Statuten von Bildung Thurgau sind die TKHL und die anderen Teilkonferenzen Organe von Bildung Thurgau.<br>4. Gemäss Art. 13 der Statuten ist die TKHL als Verein selbstständig konstituiert.<br>5. Ihre Vereinsstatuten orientieren sich an den Statuten von Bildung Thurgau. |  |
| <i>Zuordnung</i>   | <i>Zuordnung</i>  |  |
| Gemäss Artikel 9 der Statuten von Bildung Thurgau sind die TKHL und die an- deren Teilkonferenzen Organe von Bildung Thurgau.  |   | Verschoben in Art. 2 3.  |
| <i>Mitglieder</i>  | <i>Mitgliedschaft</i>   | Sprachliche Präzisierung   |
| Alle im Kanton Thurgau im sonderpädagogischen Bereich tätigen Lehrpersonen können Mitglieder der TKHL werden.<br><br>Schulleiter/innen können Mitglied werden, sofern sie mindestens ein Pensum von 30% im sonderpädagogischen Bereich unterrichten.<br><br>Lehrpersonen, welche die Bedingungen der Mitgliedschaft erfüllen, jedoch aus berufsspezifischen Gründen noch einer | <b>Art. 3</b><br>1. Alle im Kanton Thurgau im sonderpädagogischen Bereich tätigen Lehrpersonen können Mitglieder der TKHL werden.<br>2. Schulleiter/innen können Mitglied werden, sofern sie mindestens ein Pensum von 30% im sonderpädagogischen Bereich unterrichten.<br>3. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Sie gilt jeweils für ein Schuljahr und berechtigt zur Abstimmung an der Mitgliederversammlung.   | Präzisierung<br><br>Geänderte Reihenfolge<br><br><del>Lehrpersonen, welche die Bedingungen der Mitgliedschaft erfüllen, jedoch</del> |

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p>andern thurgauischen Teilkonferenz angehören, können ebenfalls Mitglied werden.</p> <p>Die Mitgliedschaft erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags und gilt jeweils für ein Jahr.</p> <p>Pensionierte und ehemalige Mitglieder der TKHL können durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags Passivmitglieder werden. Passivmitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.</p>   | <p>4. Pensionierte und ehemalige Mitglieder der TKHL können durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags Passivmitglieder werden. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.</p> <p>5. Die Mitglieder der TKHL sind nicht automatisch Mitglied bei Bildung Thurgau. Die Mitgliedschaft bei Bildung Thurgau ist unabhängig von der Mitgliedschaft bei der TKHL.</p>  | <p><del>aus berufsspezifischen Gründen noch einer andern thurgauischen Teilkonferenz angehören, können ebenfalls Mitglied werden.</del></p> |
|  | <p><i>Austritt</i></p> <p><b>Art. 4</b></p> <p>1. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung.</p>  | <p>Neuer Absatz</p>   |
| <p><i>Aufgaben</i></p> <p>Die TKHL setzt die Strategie von Bildung Thurgau um. Sie erfüllt gemäss Artikel 12 der Statuten von Bildung Thurgau folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitwirkung bei der Gestaltung der Aus- und Weiterbildungsangebote und der Schulentwicklung;</li> <li>• Behandlung von gesellschaftlichen Entwicklungen, welche die Schule betreffen;</li> <li>• Behandlung von Aufträgen der Geschäftsleitung von Bildung Thurgau;</li> <li>• Ausübung des Begutachtungs- und Antragsrechtes;</li> <li>• wahrnehmen des Mitspracherechtes beim Aushandeln von Leistungsaufträgen.</li> </ul> | <p><i>Aufgaben</i></p> <p><b>Art. 5</b></p> <p>1. Die TKHL setzt die Strategie von Bildung Thurgau um. Sie erfüllt gemäss Art. 14 der Statuten von Bildung Thurgau folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitwirkung bei der Gestaltung der Aus- und Weiterbildungsangebote und der Schulentwicklung;</li> <li>• Behandlung von gesellschaftlichen Entwicklungen, welche die Schule betreffen;</li> <li>• Ausübung des Begutachtungs- und Antragsrechtes;</li> <li>• Wahrnehmen des Mitspracherechtes beim Aushandeln von Leistungsaufträgen;</li> <li>• Behandlung von Aufträgen der Geschäftsleitung von Bildung Thurgau</li> </ul> | <p>Präzisierung</p> <p>Geänderte Reihenfolge</p>  |
|  | <p><i>Information</i></p> <p><b>Art. 6</b></p> <p>1. Die TKHL bezieht ihre Mitglieder in die Willensbildung ein.</p> <p>2. Die TKHL unterhält eine Homepage und informiert via Newsletter.</p>   | <p>Neuer Absatz</p>   |
| <p><b>II. Organe</b></p>   | <p><b>II. Organe</b></p>   |   |

|   |  |  |
|---|--|--|
| Die Organe der TKHL sind:<br>a) die Jahrestagung<br>b) der Vorstand<br>c) die Revisionsstelle   | <b>Art. 7</b><br>1. Die Organe der TKHL sind<br>a) die Mitgliederversammlung<br>b) der Vorstand<br>c) die Revisionsstelle  |  |
| <i>Amtsperiode</i>  | <i>Amtsdauer</i>   | angepasst  |
| Die Amtsperiode beträgt für alle Funktionen vier Jahre, eine Demission ausserhalb der Amtsperiode ist möglich.  | <b>Art. 8</b><br>1. Die Amtsdauer beträgt für alle Funktionen vier Jahre. Eine Demission ausserhalb der Amtsperiode ist möglich.<br>2. Die ordentlichen Wahljahre entsprechen den Schaltjahren.  | Präzisierung   |
| <b>a) Jahrestagung</b>  | <b>Mitgliederversammlung</b>   | Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die Jahrestagung steht allen offen<br>Im ganzen Dokument geändert |
| Jahrestagung ist das oberste Organ der TKHL.  | <b>Art. 9</b><br>1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der TKHL.  | Präzisierung   |
| <i>Aufgaben</i>   | <i>Aufgaben</i>  |  |
| Ihre Aufgaben sind<br><br><ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahl des Vorstands</li> <li>• Wahl des Präsidenten/der Präsidentin</li> <li>• Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung von Bildung Thurgau und deren Suppleanten</li> <li>• Wahl der Revisionsstelle</li> <li>• Beratung und Verabschiedung der statuarischen Geschäfte (Jahresbericht, Budget, Rechnung)</li> <li>• Verabschiedung von Anträgen und Stellungnahmen</li> <li>• Festsetzung des Mitgliederbeitrages</li> <li>• Genehmigung des Entschädigungsreglementes</li> </ul> | <b>Art. 10</b><br>1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung</li> <li>• Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten /der Präsidentin</li> <li>• Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung</li> <li>• <b>Genehmigung des Jahresbudgets</b></li> <li>• Entlastung des Vorstands</li> <li>• Wahl des Präsidenten /der Präsidentin</li> <li>• Wahl des Vorstands</li> <li>• Wahl der Revisionsstelle</li> <li>• Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung von Bildung Thurgau und deren Suppleanten</li> <li>• Wahl der Revisionsstelle</li> <li>• Festsetzung des Mitgliederbeitrags</li> </ul> | Präzisierung,<br>Ergänzung   |

|  |  |                               |
|--|--|-------------------------------|
|  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verabschiedung von Anträgen und Stellungnahmen des Vorstands und der Mitglieder</li> <li>• Änderung der Statuten</li> <li>• Genehmigung des Entschädigungsreglementes</li> <li>• Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins</li> </ul> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</li> <li>3. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.</li> <li>4. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</li> <li>5. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.</li> <li>6. Die Einberufung einer ausserordentlichen Jahrestagung kann unter schriftlicher Angabe der Gründe vom TKHL-Vorstand, von einem Drittel der Aktivmitglieder und der Geschäftsleitung Bildung Thurgau gemäss Art. 22, Absatz 14 der Statuten von Bildung Thurgau verlangt werden.</li> </ol> | Neue Absätze                  |
| <i>Wahlbewerbungen</i>   | <i>Wahlbewerbungen</i>   |                               |
| Bewerbungen für das Präsidium oder den Vorstand müssen bis spätestens 14 Tage vor der Tagung, an welcher die Wahl vorgenommen wird, beim Präsidenten oder bei der Präsidentin gemeldet werden. | <b>Art. 11</b><br>1. Bewerbungen für das Präsidium oder den Vorstand müssen bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, an welcher die Wahl vorgenommen wird, beim Präsidenten oder bei der Präsidentin gemeldet werden.   | angepasst                     |
| <i>Anträge</i>   | <i>Anträge</i>   |                               |
| Anträge zu an der Jahrestagung traktandierten Geschäften müssen schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Tagung beim Präsidenten/bei der Präsidentin eingegangen sein.                       | <b>Art. 12</b><br>1. Anträge zu an der Jahrestagung traktandierten Geschäften müssen schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Tagung beim Präsidenten/bei der Präsidentin eingegangen sein.<br>2. Über nicht traktandierete Geschäfte kann nicht entschieden werden. Wird ein nicht traktandiertes Geschäft erheblich erklärt, ist es an der nächsten Mitgliederversammlung ordentlich zu traktandieren.   | Angepasst<br><br>Neuer Absatz |
| <i>Wahlen und Abstimmungen</i>   | <i>Wahlen und Abstimmungen</i>   |                               |
| Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr, nachher das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.<br>Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Ein                               | <b>Art. 13</b><br>1. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, nachher das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.  |                               |

|   |   |   |
|---|---|---|
| <p>Viertel der Anwesenden kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag, für den der Präsident/die Präsidentin gestimmt hat.</p>   | <p>2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Ein Viertel der Anwesenden kann geheime Abstimmung verlangen.</p> <p>3. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag, für den die Präsidentin/der Präsident gestimmt hat.</p>   |   |
| <p><b>b) Vorstand</b></p>   | <p><b>Vorstand</b></p>  |   |
| <p>Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Präsident/Präsidentin</li> <li>▪ Vizepräsident/Vizepräsidentin</li> <li>▪ Aktuar/Aktuarin</li> <li>▪ Beisitzer/Beisitzerinnen</li> </ul> <p>Der Vorstand konstituiert sich selbstständig.</p> <p>Gemäss Artikel 19 der Statuten von Bildung Thurgau nimmt der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Einsitz in die Geschäftsleitung von Bildung Thurgau.</p> <p>Das Kassieramt kann von einem Vorstandsmitglied oder einer externen, vom Vorstand bestimmten Person ausgeübt werden.</p> | <p><b>Art. 14</b></p> <p>1. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern mit einem sonderpädagogischen Studium, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsident/Präsidentin</li> <li>• Vizepräsident/Vizepräsidentin</li> <li>• Aktuar/Aktuarin</li> <li>• Vorstandsmitglieder</li> </ul> <p>2. Der Vorstand konstituiert sich selbstständig.</p> <p>3. Gemäss Artikel 21 der Statuten von Bildung Thurgau nimmt der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin Einsitz in die Geschäftsleitung von Bildung Thurgau.</p> <p>4. Das Amt des Kassiers /der Kassierin kann von einem Vorstandsmitglied oder einer externen, vom Vorstand bestimmten Person ausgeübt werden.</p> | <p>Präzisierung</p>                               |
| <p><i>Aufgaben</i></p>  | <p><i>Aufgaben</i></p>  |   |
| <p>Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Führung der TKHL</li> </ul>   | <p><b>Art. 15</b></p> <p>1. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Führung der TKHL</li> </ul>   | <p>Ergänzte, angepasste und präzisierte Liste</p> |

|  |  |   |
|--|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Durchführung der jährlich stattfindenden Jahrestagung</li> <li>▪ Durchführung von ausserordentlichen Jahrestagungen</li> <li>▪ Durchführung von Fachtagungen (Stufenkonferenzen) gemäss § 3 Volksschulverordnung</li> <li>▪ Ausführen der Beschlüsse der Jahrestagung</li> <li>▪ Organisation der Geschäfte auf allen Ebenen</li> <li>▪ Informationsaustausch auf allen Ebenen sicherstellen</li> <li>▪ Delegierte für kantonale Arbeitsgruppen oder Kommissionen wählen</li> <li>▪ Rechnungsführung</li> </ul> <p>Gegen Beschlüsse des Vorstandes können 1/3 der Mitglieder gemeinsam an die Jahrestagung appellieren.</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation der Arbeit (Art. 14 der Statuten von Bildung Thurgau) innerhalb der Konferenz zu Gunsten von Bildung Thurgau</li> <li>• Sicherstellen des Informationsaustausches innerhalb von Bildung Thurgau</li> <li>• Durchführung der jährlich stattfindenden Jahrestagung und der Mitgliederversammlung</li> <li>• Durchführung von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen</li> <li>• Durchführung von Fachtagungen</li> <li>• Ausführen der Beschlüsse der Jahrestagung</li> <li>• Organisation der Geschäfte auf allen Ebenen</li> <li>• Informationsaustausch auf allen Ebenen sicherstellen</li> <li>• Delegierte für kantonale Arbeitsgruppen oder Kommissionen wählen</li> <li>• Rechnungsführung</li> <li>• Erstellung Budget</li> <li>• Protokollführung von Sitzungen sicherstellen und Protokoll dem Präsidium von Bildung Thurgau zur Kenntnisnahme zustellen</li> </ul> |   |
| <p><b>c) Revisionsstelle</b></p>   | <p><b>Revisionsstelle</b></p>  |   |
| <p>Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren.</p>  | <p><b>Art. 16.</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren.</li> <li>2. Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet der Jahrestagung jährlich Bericht und Antrag.</li> </ol>  |   |
| <p><i>Aufgaben</i></p>   | <p>Aufgaben</p>  |   |
| <p>Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet der Jahrestagung jährlich Bericht und Antrag.</p>  |  | <p>Absatz «Aufgaben» in Art. 16 integriert.</p> |
| <p><b>III.Finanzen</b></p>   | <p><b>III. Finanzen</b></p>  |   |
| <p><i>Beiträge</i></p>   | <p>Einnahmen</p>   | <p>angepasst</p>                                |
| <p>Die TKHL wird von Beiträgen von Bildung Thurgau sowie von Mitgliederbeiträgen finanziert.</p>   | <p><b>Art. 17</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die zur Bestreitung der finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins erforderlichen Mittel werden durch</li> </ol>   |   |

|  |  |                                |
|--|--|--------------------------------|
|  | Mitgliederbeiträge, Einnahmen durch den Kanton (gemäss Leistungsvereinbarung) und Sponsoren/Inserate gedeckt.  |                                |
| <i>Entschädigungen</i>   | Entschädigungen  |                                |
| Ein Entschädigungsreglement regelt sämtliche Entschädigungen für Leistungen der Organe.  | <b>Art. 18</b><br>1. Ein Entschädigungsreglement regelt sämtliche Entschädigungen für Leistungen der Organe.   |                                |
| <i>Haftung</i>   | Haftung  |                                |
| Gegenüber Gläubigern des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.   | <b>Art. 19</b><br>1. Gegenüber Gläubigern des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.  |                                |
| <b>IV.Schlussbestimmungen</b>  | <b>IV. Schlussbestimmungen</b>   |                                |
| <i>Auflösung</i>   | <i>Auflösung</i>   |                                |
| Eine Auflösung der TKHL ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich.<br><br>Bei einer Auflösung geht das Vermögen zur Aufbewahrung an Bildung Thurgau über. Erfolgt nicht innert zehn Jahren die Gründung eines Vereins mit ähnlicher Zielsetzung, geht das Vermögen ins Eigentum von Bildung Thurgau über. | <b>Art. 20</b><br>1. Eine Auflösung der TKHL ist nur an der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in einer geheimen Abstimmung möglich.<br>2. Bei einer Auflösung geht das Vermögen zur Aufbewahrung an Bildung Thurgau über. Erfolgt nicht innert zehn Jahren die Gründung eines Vereins mit ähnlicher Zielsetzung, geht das Vermögen ins Eigentum von Bildung Thurgau über. | Präzisierung, angepasst        |
| <i>Vollzug</i>   | Inkraftsetzung   | angepasst                      |
| Die vorliegenden Statuten wurden an der Jahrestagung vom 03.11.2010 genehmigt und in Kraft gesetzt.  | <b>Art. 21</b><br>1. Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung 2010 genehmigt und in Kraft gesetzt.<br>2. Die Statuten wurden an der Jahrestagung vom 24. August 2022 revidiert und treten am 1. Januar 2023 in Kraft.   | Angepasste Formulierung        |
| * Mit „sonderpädagogischen Lehrpersonen“ sind Kleinklassenlehrpersonen, Sonderschullehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,  | * Mit „sonderpädagogischen Lehrpersonen“ sind Sonderklassenlehrpersonen, Sonderschullehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotoriktherapeutinnen und Psychomotoriktherapeuten gemeint.  | Sprachlich angepasste Begriffe |

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotoriktherapeutinnen und Psychomotoriktherapeuten gemeint.</p>  |  |  |
| <p>Weitere Rechtsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Jeweils geltende Statuten Bildung Thurgau mit Reglementen</li> <li>▪ Jeweils aktuelle Leistungsvereinbarung zwischen DEK und Bildung Thurgau</li> <li>▪ Gesetz über die Volksschule des Kantons Thurgau</li> <li>▪ Verordnung über die Volksschule des Kantons Thurgau</li> </ul> | <p>Weitere Rechtsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jeweils geltende Statuten Bildung Thurgau mit Reglementen</li> <li>• Jeweils aktuelle Leistungsvereinbarung zwischen DEK und Bildung Thurgau</li> <li>• Gesetz über die Volksschule des Kantons Thurgau</li> <li>• Verordnung über die Volksschule des Kantons Thurgau</li> </ul> |  |